



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
(Neutralisationsanlage)

vom 28.11.2022

Betreiber: Otto Fuchs KG
am Standort: Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen

Die Firma Otto Fuchs KG betreibt am o. g. Standort mehrere Anlagen zur Herstellung und Bearbeitung von Freiform- und Gesenkschmiedeteilen und stranggepressten Halbzeugen aus Legierungen von Aluminium, Magnesium, Titan und Titan-Nickel. Das bei diesen Produktionsverfahren entstehende Abwasser wird zum Teil der Neutralisationskläranlage zugeführt und vor der Einleitung in die Ruhrverbands-Kläranlage Meinerzhagen behandelt.

Datum der Überwachung: 20.10.2022
Vor-Ort-Aufwand: 9,0 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 2,5 h
Gesamtaufwand: 11,5 h
Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Wasser (Abwasser), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Grundlage der Überprüfung: § 100 WHG i. V. m. § 8 IZÜV

Ergebnis der Überprüfung: Bei der Überprüfung wurden keine ersichtlichen Mängel festgestellt.

Veranlasste Maßnahmen: keine

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.